

Berlin, 13.02.2019

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

David Amiri

Umwelt und Energie

David.Amiri@bga.de

UMWELT UND ENERGIE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN UND ANDERE EFFIZIENZMASSNAHMEN (EDL-G)

1 Durchführung eines Energieaudits nach § 8 c Abs. 1 EDL-G

2 Voraussetzungen zum Entfallen eines Energieaudits nach § 8 IV EDL-G

3 Begriffsbestimmungen und Verbesserungsvorschläge

Der BGA unterstützt grundlegend den genannten Entwurf und die Sicherstellung, dass Energieaudits auf einer aktuellen Grundlage technischen Wissens beruhen. Inhaltlich sehen wir bei zwei Punkten jedoch noch Verbesserungsbedarf.

Im Einzelnen:

1 Durchführung eines Energieaudits nach § 8 c Abs. 1 EDL-G

Bei den neuen Vorgaben hat das betroffene Unternehmen weitreichende Informationen zu kommunizieren, die den laufenden internen Geschäftsbetrieb betreffen.

Dies sehen wir kritisch. Es ist nicht klar, warum so umfangreiche Daten abgefragt und seitens des Unternehmens einzureichen sind. Wenn hier entsprechende Daten abzufragen sind, sollte sich dies auf ein absolut erforderliches Minimum reduzieren. Dies entspricht bereits dem allgemeinen Grundsatz der Datensparsamkeit. Weiterhin entspricht es den Interessen jeden Unternehmens, nur die unabdingbaren Informationen gegenüber dritten Personen zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich überdies die Frage, wie die Daten dann bei der zuständigen Behörde vorgehalten werden. Denkbar ist zunächst, dass diese nur behördenintern verfügbar sind. Weiterhin denkbar ist, dass diese in einem Portal o. ä. eingestellt werden, das von jedem beliebigen Dritten einsehbar ist. Hier ist vorab nicht grundlegend auszuschließen, dass auf diese Weise Betriebsinterna an Unbeteiligte Dritte gelangen, was unbedingt zu verhindern ist! Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die benannten Informationen, sofern sie tatsächlich in dieser Masse erforderlich sind, dann jedenfalls nur intern und nicht frei zugänglich auf einem Internetportal o. ä. bei der zuständigen Behörde verfügbar sein sollten.

2 Voraussetzungen zum Entfallen eines Energieaudits nach § 8 IV EDL-G

Die Voraussetzungen, unter denen das besagte Energieaudit entfallen kann, sind insbesondere in § 8 IV EDL-G festgelegt. Demnach kann ein solches entfallen, wenn der jeweilige Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet den Wert von 500.000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet. Wir halten diese Vorgabe für zu restriktiv. Letztlich ist zu erwarten, dass die meisten Unternehmen, die grundlegend unter den Anwendungsbereich des EDL-G fallen, weit höhere Verbrauchszahlen aufweisen. Auf dieser Sachlage ist zu erwarten, dass verhältnismäßig wenige Unternehmen von dem Ausnahmetatbestand profitieren werden. Davon ausgehend sind wir der Ansicht, dass dieser Bereich auf einen Wert von 750.000 Kilowattstunden pro Jahr ausgeweitet werden sollte. Nur so ist eine gewisse Gewähr dafür geboten, dass dieser Ausnahmetatbestand auch sinnvoll zur Anwendung gelangen kann.

3 Begriffsbestimmungen und Verbesserungsvorschläge

- zu § 2 Begriffsbestimmungen, Nr. 3 Energie

Wenn jede Form von Energie zu bilanzieren ist, wird das Gesetz in der Anwendung nicht leichter, sondern wesentlich schwieriger umzusetzen sein.

Die Folge wäre nämlich dann, dass grundsätzlich auch nicht primär für energetische Zwecke eingesetzte Energieträger, wie z.B. unter Druck stehende Gasbehälter, bilanziert werden müssten.

Die alte Definition „handelsübliche“ Energie ist daher aus Gründen der Praktikabilität und Verständlichkeit eine wesentlich bessere Lösung.

- zu § 2 Begriffsbestimmungen, Nr. 17 Energiemanagementsystem

Bis August 2020 müssen auch Energiemanagementsysteme nach ISO 5.0001 Ausgabe 2011 noch EDL-G-konform sein, weil andernfalls ein unverhältnismäßiger Zertifizierungsaufwand entsteht.

- zu § 8 b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

Die Erhöhung der Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditoren in Form der zusätzlichen Voraussetzung „regelmäßiger Fortbildungen“ führt nach unserer Auffassung zu einer weiteren Verknappung von qualifizierten Energieauditoren. Diese sind aufgrund des dauerhaft bestehenden Fachkräftemangels jetzt schon kaum zu finden.

Die bisherigen Qualifikationsmerkmale sind auch aus Sicht der Praxis vollkommen ausreichend.

Unabhängig davon ist die Beschreibung „regelmäßiger Fortbildungen“ zu unbestimmt und bedarf daher einer weiteren Konkretisierung.

- zu § 8 c Nachweisführung

Die Neuregelung würde bedeuten, dass alle Energieaudits mit allen Detailinformationen aktiv an das BAFA gemeldet werden müssten. Sogar Unternehmen, die nicht auditpflichtig sind, müssten entsprechende Daten melden, um zu belegen, dass sie gerade nicht auditpflichtig sind.

Dies führte sowohl bei betroffenen Unternehmen als auch dem BAFA u.a. zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs-, Umsetzungs- und Dokumentationsaufwand.

Wir plädieren daher für eine Streichung der Regelung- zumindest in dieser Form. Der zusätzliche Aufwand stände in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen.

Es sollte daher bei Stichproben und einem Bußgeldkatalog durch das BAFA bleiben, was sich in der Praxis durchaus bewährt hat.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner: David Amiri
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 5900 99 551
david.amiri@bga.de